

2. Art. 2.3.1 der Dienstvorschriften sei rechtswidrig, da diese Vorschrift eine Diskriminierung wegen des Alters bedeute und damit gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 2 sowie Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78⁽¹⁾ verstoße.
3. Hilfsweise wird geltend gemacht, dass die angefochtene Entscheidung wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers und wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht rechtswidrig sei.
4. Weiter Hilfsweise wird ein Verstoß gegen Art. 2.3.1 der Dienstvorschriften geltend gemacht.

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

Klage, eingereicht am 18. September 2018 — Helbert/EUIPO

(Rechtssache T-548/18)

(2018/C 427/112)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Lars Helbert (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Allgemeine Auswahlverfahren EUIPO/AD/01/17⁽¹⁾ vom 1. Dezember 2017 und vom 7. März 2018, ihn nicht in die Datenbank der erfolgreichen Bewerber in ihrer endgültigen Form nach der am 8. Juni 2018 erfolgten Zurückweisung seiner gemäß Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts eingelegten Beschwerde aufzunehmen, aufzuheben;
- das EUIPO zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten angemessenen Ausgleichs für den von ihm aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses erlittenen immateriellen Schaden an ihn zu verurteilen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund werden Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Beständigkeit des Prüfungsausschusses geltend gemacht, die entgegen den Ziffern 3.1 und 2.4 der Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren unmittelbar zu fehlender Kohärenz der Beurteilung und Verstößen gegen die Grundsätze der Chancengleichheit, der Gleichbehandlung und der Objektivität der Beurteilungen geführt hätten.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, der Prüfungsausschuss habe keine vergleichende Bewertung des Bewerbers vorgenommen und damit gegen die Pflicht zur Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit und der Objektivität der Beurteilung nach Ziffer 2.4 der Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren verstoßen.
3. Mit dem dritten Klagegrund werden offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Bewertung der Leistungen des Bewerbers im „Gespräch zu den fachspezifischen Kompetenzen“ geltend gemacht.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird geltend gemacht, der Prüfungsausschuss habe gegen die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EUIPO/AD/01/17 sowie gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit und der Objektivität der Beurteilung verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. 2017, C 9 A, S. 1.